

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

08.10.2016

Nr. 10/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0		
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41	Di/Do 09.00-12.00 Uhr	
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37	Do 13.00-18.00 Uhr	
Kämmerei	03643/ 8311-11	o. nach Vereinbarung	
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000		
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Störungsdienst	03643/7444-444
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Abwasserentsorgung	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Grammetal Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0800/5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

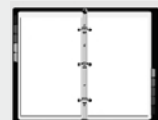
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr.11/2016
erscheint am 12.11.2016**



Redaktionsschluss: 31.10.2016

Nichtamtlicher Teil - VGem

Ergebnis der Bürgeranhörung zur Gebietsreform

Nachdem bereits in der Juli-Ausgabe des Grammetalboten über das Ergebnis der Bürgeranhörung in den meisten Mitgliedsgemeinden der VGem Grammetal berichtet wurde, fand Ende August auch in der Gemeinde Mönchenholzhausen die Bürgeranhörung zur Gebietsreform in Form einer Briefabstimmung statt. Insgesamt haben sich an dieser Abstimmung 71% der stimmberechtigten Bürger beteiligt.

Frage	Sind Sie für die Neubildung einer Landgemeinde, bestehend aus den jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal: Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt?	Sind Sie für einen Anschluss der Gemeinde (Eingemeindung) an die angrenzende Stadt Erfurt?
Abstimmergebnis	59,64 %	40,36 %

Für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ergibt sich damit folgendes Gesamtergebnis :	für Landgemeinde		gegen Landgemeinde	
	absolut	%	absolut	%
	2245	74,41	771	25,59

Die Bürgeranhörung zur Gebietsreform hat damit ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der hier lebenden Bevölkerung sich für die Bildung einer Landgemeinde ausgesprochen hat.

Wie geht es weiter?

Inzwischen liegen uns das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02.07.2016 (GVBl. Thüringen Nr. 5/2016, S. 242 ff) sowie Allgemeine Anwendungshinweise des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) für freiwillige Neugliederungen kreisangehöriger Gemeinden vom 10.08.2016 vor.

In der Bürgermeisterberatung am 08.09.2016 haben die Gemeinschaftsvorsitzende und die Bürgermeister aller Mitgliedsgemeinden der VGem sowie die Ortsteilbürgermeister die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Gebietsreform besprochen. Im Oktober werden die Vorsitzende und die Bürgermeister einen gemeinsamen Beratungstermin im TMIK wahrnehmen. Hier wollen wir das Angebot des Ministeriums in Bezug auf eine frühzeitige Beratung möglicher Neugliederungsvarianten in Anspruch nehmen. Zur Vorbereitung dieses Beratungsgesprächs wird derzeit eine Zusammenstellung der maßgeblichen Belange für die Neugliederung auf der Grundlage der Anforderungen in den o.g. Allgemeinen Anwendungshinweisen erarbeitet.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden

Grundschule „Grammetal“ Isseroda Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018



Sehr geehrte Eltern der Kinder des **Geburtenzeitraumes vom 02.08.2010 bis einschließlich 01.08.2011**, die Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahresbeginn 2017 erfolgt für die Mitgliedsgemeinden:

Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Nohra (OT Ulla, Obergrunstedt), Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt) der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda. Die dazu notwendige offizielle Anmeldung Ihres Kindes findet **am Montag, dem 12. Dezember 2016 von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr** im Sekretariat der Grundschule „Grammetal“, Schlossgasse 24, in 99428 Isseroda statt.

Bitte kommen Sie an diesem Tag gemeinsam mit Ihrem Kind. Außerdem benötigen wir Ihr Stammbuch oder die Geburtsurkunde Ihres Kindes.

Wir bitten Sie ebenfalls zu beachten, dass wir aus rechtlichen Gründen die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen auf dem Anmeldebogen benötigen. Es ist jedoch auch möglich, eine formlose Vollmacht des nicht anwesenden anderen Elternteiles vorzulegen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
M. Banzalla, Schulleiterin

Grundschule Niederzimmern Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018



Liebe Eltern,
die Einschulung zum Schulbeginn 2017 für die Gemeinden: **Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg** erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern. Die dazu notwendige Anmeldung Ihres Kindes findet am: **Montag, dem 12. Dezember 2016 von 13:30 bis 17:00 Uhr** in der Grundschule Niederzimmern, Weimariische Straße 42, statt. **Geburtenzeitraum: 02.08.2010 bis 01.08.2011**

Die Anmeldung muss durch beide Erziehungsberechtigte erfolgen bzw. ist durch eine Vollmacht des nichtanwesenden Elternteils zu dokumentieren.

Das Stammbuch oder die Geburtsurkunde sind vorzulegen.

M. Wenkel
Schulleiterin

Besondere Regelung:

Lt. Meldung des TMBJS wird die Einschulungsfeier für das Schuljahr 2017/2018 am Samstag, dem 12.08.2017 stattfinden. Der 1. Schultag der Schulanfänger wird am Montag, dem 14.08.2017 sein. Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen!

Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Landratsamt Weimarer Land/ Sozialamt Fachbereich Betreuungsbehörde

Außensprechstunde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Isseroda Vorsorgevollmacht / gesetzliche Betreuung!

Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren.

Deshalb sorgen Sie vor, indem Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erteilen.

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Sie erhalten bei uns Broschüren und Formulare zu diesem wichtigen Thema.

WO?: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda, Raum 18 (Versammlungsraum)

WANN?: Jeden 2. Mittwoch im Monat (außer Juli & August), Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr (Aushang beachten!)

WER?: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Frau Weber

Terminvergabe unter Telefon: 03644 / 540 733; Email: post.sozialamt@wl.thueringen.de

12. Oktober

9. November

14. Dezember 2016

Service vor Ort in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenansprüche



Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **20.10., 24.11. 2016**

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr (**am 01.10.15 ab 15:00 Uhr**).

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung: Beseitigung von Hochwasserschäden in der Gemarkung Gemeinde Daasdorf a. B.

Bezüglich der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung der Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen an ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck Nr. 4/2013) hat die Gemeinde Daasdorf a. B. am 05.05.2015 den Zuwendungsbescheid mit der Projekt-Nr.: 2015 ALI 0029 erhalten.

Das Vorhaben:

Instandsetzung der Übergänge Verrohrung-Vorfluter im Kreuzungsbereich der Gräben wurde ausgeschrieben (beschränkte Ausschreibung).

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a. B. wurde die Vergabe am 08.09.2016 beschlossen. Zur Durchführung der Leistung wurde die Fa. Tief- und Pflasterbau, Ronald Hirsch, Meisterbetrieb aus Nohra OT Utzberg beauftragt.

Conrad, Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 07.07.2016

Beschluss 43/19/16:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.05.2016 wird bestätigt.

Beschluss 46/19/16:

Der Gemeinderat beschließt folgende Zweckvereinbarung: „Vertrag zwischen der Gemeinde Niederzimmern und der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung“.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss Nr. 01/09/2016**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2016 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/09/2016

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung der Forsteinrichtung des Gemeindewalds Hopfgarten zum Stichtag 1. 1. 2015. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die Anerkennung zu unterzeichnen. Ein Entwurf der Anerkennung ist als Anlage zum Beschluss beigelegt.

Beschluss Nr. 03/09/2016

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 5, Flurstück Nr.: 279/2. Die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Grammetal ist einzuholen.

Beschluss Nr. 04/09/2016

Der Gemeinderat beschließt im Ergebnis der eingereichten Angebote zur Errichtung der Straßenbeleuchtung „Weimarische Straße“ den Auftrag an die Firma *Elektrofachbetrieb Rolf Laue* zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 05/09/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten nimmt gemäß § 75 a ThürKO den Beteiligungsbericht 2016 der Gemeinde Hopfgarten über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) und an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG, Erfurt (KEBT AG) im Jahr 2015 zur Kenntnis. Der Beteiligungsbericht 2016 wird als Anlage beigelegt.

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,**

nachfolgend möchte ich ihnen die zeitliche Abfolge zur Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser vom 20. Juni 2013 aus dem Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden skizzieren, die ich weitestgehend in der Einwohnerversammlung 2016 vorgetragen hatte. Ich bitte sie, die Schlüsse aus dem Ablauf selbst zu ziehen und möchte an dieser Stelle keine Vorgänge im Einzelnen bewerten. Allerdings ist es sehr unbefriedigend und bedenklich, wenn nach mehr als 3 Jahren nach dem Schadensereignis noch nicht mit der Schadensbeseitigung begonnen werden konnte. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 über den Stand der Beseitigung der Schäden des Hochwassers beraten und die Veröffentlichung des Zeitablaufes im Grammetalboten zur Information der Einwohner beschlossen.

Zeitfolge:

- Am 20. Juni 2013 ereignete sich das Hochwasser in der Gemeinde
- Sept. 2013: Erlass Förderrichtlinie durch das zuständige Ministerium
- November 2013: Einreichung von Maßnahmeblätter durch die Gemeinde
- Juni 2014: Bereitstellung von Antragsformulare
- Sept 2014: Einreichung der Anträge durch die Gemeinde
- Nov 2014: Besichtigung der Brücke mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)
- Jan 2015: Rückfrage zu Anträgen durch den Fördermittelgeber
- März 2015: Vergabe neuer Antragsnummern durch TLBV
- Apr 2015: Vor-Ort-Termin zur Besichtigung der kompletten Maßnahmen
- Bis September 2015: Bearbeitung von Anträgen mit EU-Mitteln - Nachfragen nicht erwünscht (Aussage TLBV)
- Dez 2015: Nachfrage per E-Mail durch den Bürgermeister
- Feb 2016: Nachreichen von Antragsunterlagen
- April 2016: Eingang der Zuwendungsbescheide bei der Gemeinde
- Mai 2016: Antrag auf Verlängerung des Ausführungszeitraums durch die Gemeinde
- Seit Juni 2016: Beginn mit der Durchführung von Vermessungen, Baugrund- und Bodenerkundungen
- September 2016: Weiterer Antrag auf Verlängerung des Ausführungszeitraums durch die Gemeinde
- September 2016: Eine Antwort auf den Antrag auf Verlängerung des Ausführungszeitraums steht noch aus - auch für den Antrag vom Mai 2016

Insgesamt sind 4 Zuwendungsbescheide mit einer Gesamtsumme von 459.902,- Euro zugegangen. In den Bescheiden wird ein Eigenanteil von knapp 115.000,- Euro ausgewiesen. Mir ist bis jetzt noch nicht klar, wie die Gemeinde Hopfgarten diesen Eigenanteil, bei unserer bekanntermaßen prekären Haushaltssituation, überhaupt aufbringen kann. Wie in fast jedem der vergangenen sechs Jahre hat die Gemeinde Hopfgarten einen Antrag auf Bedarfszuweisung gestellt. Beantragt wurden insgesamt 1.009.276,59 Euro. Davon sind 220.976,- Euro gewährt worden, die fast komplett zur Begleichung des Rückstands aus der Kreis- und Schulumlage aus dem Jahr 2015 verwendet werden müssen. Mit dem Antrag wurde auch der oben erläuterte Eigenanteil zur Beseitigung der Hochwasserschäden angefordert. Allerdings wurde dies durch das Thüringer Landesverwaltungsamt abgelehnt.

Bleibt mir zum Schluss noch der Hinweis auf den Herbst. Unweigerlich wird auch in diesem Jahr das Laub von den Bäumen fallen. Bitte helfen sie alle mit das Laub und die Äste auf den öffentlichen Plätzen zu entsorgen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

das Ergebnis der **Bürgeranhörung zur Gebietsreform** hängt seit dem 30.8.2016 in den Verkündungstafeln/„Schwarzen Brettern“ in den Ortsteilen aus. Bei einer sehr guten Beteiligung von 71,9 % stimmten 59,6 % für die Landgemeinde und 40,4 % für eine Eingliederung in die Stadt Erfurt. In den Ortsteilen wurde unterschiedlich abgestimmt. So votierten in Eichelborn 73,6 % für die Landgemeinde und in Obernissa 63,6 % für die Stadt Erfurt. Wie mit dem Ergebnis umzugehen ist, wird in den nächsten Gemeinderatssitzungen beraten. Noch gibt es einige offene Fragen. Ferner soll noch das Ergebnis der Bürgermeisterdienstberatung mit Herrn Minister Dr. Poppenhäger im LRA und ein Gespräch im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Anfang Oktober abgewartet werden. Es besteht auch kein besonderer Zeitdruck, da die Freiwilligkeitsphase erst am 30.9.2017 endet.

Da das **Gemeinderatsmitglied**, Herr Sven Weinschenk aus Obernissa zum 31.8.2016 zurückgetreten ist, wurde als „Nachrücker“ Herr Volker Zimmermann (beide Freie Wähler Mönchenholzhausen) aus Mönchenholzhausen angeschrieben. Er hat inzwischen zugesagt und wird in der nächsten Gemeinderatssitzung verpflichtet.

Abschließend weise ich noch auf die **Veranstaltung** des Vereins „Freunde der Kirchenmusik e.V.“ hin, die am 29.10.2016 in der Kirche in Obernissa stattfindet. Eine Musikerfamilie aus Leipzig spielt dann auf vielen Instrumenten mitreißende irische Volksmusik. Die nächste **Gemeinderatssitzung** ist für den 11.10.2016, 19.30 Uhr geplant und soll in Sohnstedt (Bürgerhaus) stattfinden. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Die Gemeinde Niederrimmern verpachtet ab 01.11.2016 eine Gartenparzelle in der Flur 4, auf dem Flurstück 578 - Pachtgärten „Auf dem Sand“. Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister oder im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft.

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 12.09.2016

Beschluss-Nr.: 20-01/2016:

Die Niederschrift der 19. Sitzung vom 04.07.2016 ist einstimmig genehmigt.

Beschluss-Nr.: 20-02/2016:

Der Gemeinderat beschließt, eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung von Herrn Roberto Juch für die „Erweiterung Lagerhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Lagerung von Futtermitteln“ auf den Flst. Nr. 310/5 und 310/6, Flur 4 in der Gemarkung Ottstedt am Berge gegenüber der Unteren Bauaufsicht des LRA Weimarer Land abzugeben.

Abstimmresultat: Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 6; davon anwesend: 6; JA-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 5; Enthaltungen: 0 (Damit wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.)

Beschluss-Nr.: 20-03/2016

Der Gemeinderat beschließt, eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Vorbe-

scheid von Herrn Martin Tänzer für den „Neubau Einfamilienhaus“ auf dem Flst. Nr. 368/1, Flur 5 in der Gemarkung Ottstedt am Berge gegenüber der Unteren Bauaufsicht des LRA Weimarer Land unter folgenden Auflagen/Hinweisen abzugeben: Die Befreiungen der Festsetzungen im Bebauungsplan bezüglich Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Dacheindeckung müssen beantragt werden.

Beschluss-Nr.: 20-04/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2015 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgaberrreste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2015 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 20-05/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. nimmt gemäß § 75 a ThürKO den Beteiligungsbericht 2016 der Gemeinde Ottstedt a.B. über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) sowie über die mittelbare Beteiligung

an der Thüringer Energie AG (TEAG) und an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG, Erfurt (KEBT AG) im Jahr 2015 zur Kenntnis. Der Beteiligungsbericht 2016 wird als Anlage beigelegt.

Nichtamtlicher Teil
Brennholzverkauf

Die Gemeinde Ottstedt am Berge verkauft Brennholz zum Selberschlagen. Ab 20.10.2016, Preis: 30 € / Festmeter.

Auskunft und Vergabe durch Herrn Fackelmann Tel.: 01 62 / 960 82 72

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil
**Bekanntmachung von Beschlüssen
Gemeinderatssitzung vom 06.09.2016**
BNr. 31/2016:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

BNr. 32/2016:

Genehmigung der NS vom 17.08.2016

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6;

JA Stimmen: 3; NEIN Stimmen: 3; Stimmenthaltungen: 0

Damit ist die Niederschrift vom 17.08.2016 nicht bestätigt.

BNr. 33/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt, in der Mahnsache mit dem Az.: 10 C 616/16 wegen Schadensersatz das streitige Verfahren vor dem Amtsgericht Weimar zu führen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

BNr. 34/2016:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Troistedt als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Gemeinderatssitzung vom 13.09.2016
BNr.: 35/2016:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

BNr.: 36/2016:

Genehmigung der Niederschrift vom 06.09.2016

Abstimmresultat: Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 6; davon

anwesend: 6; JA-Stimmen: 3; Nein-Stimmen: 3; Enthaltungen: 0

Damit ist die Niederschrift vom 06.09.2016 nicht bestätigt.

BNr.: 37/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil des Beschlusses.

BNr.: 38/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016. Der als Anlage beigelegte Finanzplan 2017-2019 für das Haushaltsjahr 2014 ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt hat in seiner Sitzung am 17.08.2016 mit Beschluss Nr. 29/2016 den Entwurf der Leitsätze und Grundlagen der Straßenneubenennung in der Gemeinde Troistedt als Richtlinie beschlossen. Die Leitsätze und Grundlagen der Straßenneubenennung in der Gemeinde Troistedt werden nachfolgend bekannt gemacht:

**Leitsätze und Grundlagen
der Straßenneubenennung in der Gemeinde Troistedt**

Die Benennung der Straßen hat zusammen mit der Grundstücksnummerierung die Funktion, den geregelten und normgerechten Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Behörden und Bürgern zu gewährleisten. Neben der Ordnungsfunktion und Sicherheitsfunktion kann die Straßenbenennung der Wahrung gemeindlicher Tradition oder der Ehrung verdienter Bürger und Persönlichkeiten dienen.

Grundsätze für die Straßenbenennung

1. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf in der Ortschaft selbst sowie in umliegenden Gemeinden nur einmal vorkommen. Namenswechsel sollen an geraden Abschnitten einer Verkehrsanlage nur dann erfolgen, wenn deutliche Merkmale, wie Kreuzungen, Wechsel der Funktion (z. B. Übergang von einer Straße für den Kfz-Verkehr in eine Fußgängerzone) den Eindruck bei natürlicher Betrachtungsweise nahelegen, dass eine neue Straße beginnt. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch fortlaufende eigene Hausnummerierung von der durchgehenden Straße aus.
2. Die Entscheidung zur Straßenbenennung trifft der Gemeinderat.
3. Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

4. Je nach Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“ etc. verwendet werden. Historische Flurnamen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben. Gemeindliche Traditionen sind zu berücksichtigen. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z. B. Dichterviertel).
5. Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln: Straßen sind nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen. Namen von Personen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild geklärt ist und noch lebende Angehörige zuvor möglichst gehört wurden. Die Benennung von Straßen nach Personen stellt eine besondere Würdigung von deren Lebensleistung auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Gebieten dar. Entsprechend hohe Maßstäbe sind bei der Auswahl für eine Namensgebung anzulegen.

17.08.2016,
gez. Nickel,
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

zur Zurücknahme der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt vom 17.02.2015 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt vom 28.04.2014

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt vom 17.02.2015 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt vom 28.04.2014 - bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 03/2015 am 14.03.2015 - wird zurückgenommen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 30/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in seiner Sitzung am 17.08.2016 unter Ziffer 2. den Beschluss Nr. 04/01/15 des Gemeinderates der Gemeinde Troistedt vom 04.02.2015 aufgehoben. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt vom 17.02.2015 ist auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen. Gegenüber den Widerspruchsführern wurde diese Allgemeinverfügung bereits durch die zuständige Widerspruchsbehörde aufgehoben. Gegenüber den Betroffenen, die keinen Widerspruch eingelegt haben, gilt sie allerdings aufgrund des Eintritts der Bestandskraft nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort. Die vor Erlass der Allgemeinverfügung zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen vom 28.04.2014 existierenden Straßennamen sind mit dem Eintritt der Bestandskraft der Allgemeinverfügung vom 28.04.2014 erloschen und leben auch nicht wieder automatisch auf. Den dadurch entstandenen rechtsfreien Raum gilt es hiermit zu beseitigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, dass eine rechtswirksame Benennung der Straßen in der Gemeinde Troistedt zeitnah erfolgen sollte. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wäre die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt zur Benennung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt nicht für alle Grundstücke der Gemeinde sichergestellt. Eine solche mögliche Diskrepanz zwischen bisherigen und neu zu versehenen Straßennamen für diejenigen Einwohner, die bisher über einen gültigen Straßennamen verfügen, gilt es auch für die Fälle der Einlegung von Widersprüchen zu vermeiden. Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der wirksamen Umsetzung gegenüber allen Grundstücken in der Gemeinde Troistedt gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung des derzeit bestehenden rechtswidrigen Zustandes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Troistedt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, den 19.09.2016

Siegel

gez. Nickel
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt vom 28.04.2014

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt vom 28.04.2014 - bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 05/2014 am 10.05.2014 - wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 30/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in seiner Sitzung am 17.08.2016 unter Ziffer 3. den Beschluss Nr. 04/04/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Troistedt zur Straßenumbenennung vom 17.10.2012 aufgehoben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt vom 28.04.2014 erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung im Rahmen des Vollzugs des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 30/2016 Ziffer 3. vom 17.08.2016. Da eine Straße aus zwingenden ordnungsrechtlichen Gründen nicht

zeitweilig namenlos werden darf, erfolgt gleichzeitig mit der Aufhebung der bisherigen (eigentlich neuen) Straßennamen als Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 30/2016 Ziffer 4. vom 17.08.2016 in einer gesonderten Allgemeinverfügung die Neubenennung der Straßen in der Gemeinde Troistedt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, dass eine rechtswirksame Benennung der Straßen in der Gemeinde Troistedt zeitnah erfolgen sollte. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wäre die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt zur Benennung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt nicht für alle Grundstücke der Gemeinde sichergestellt. Eine solche mögliche Diskrepanz zwischen bisherigen und neu zu versehenen Straßennamen für diejenigen Einwohner, die bisher über einen gültigen Straßennamen verfügen, gilt es auch für die Fälle der Einlegung von Widersprüchen zu vermeiden.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der wirksamen Umsetzung gegenüber allen Grundstücken in der Gemeinde Troistedt gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung des derzeit bestehenden rechtswidrigen Zustandes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Troistedt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, den 20.09.2016

Siegel

gez. Nickel
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Troistedt zur Benennung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) erlässt die Gemeinde Troistedt nachstehende

Verfügung:

1. Entsprechend des Beschlusses Nr. 30/2016 Ziffer 4. des Gemeinderates der Gemeinde Troistedt vom 17.08.2016 werden die Straßen in der Gemeinde Troistedt auf der Grundlage der

„Leitsätze und Grundlagen der Straßenneubenennung in der Gemeinde Troistedt“ wie folgt benannt:

Nr.	Straßenname
1	Am Eichgraben
2	Am Oberanger
3	An den Teichen
4	Auf der Kalkhütte
5	Hinter dem Aschengarten
6	Innere Ortsstraße

Der Verlauf der einzelnen Straßen wird in zwei Flurkarten dargestellt. Diese Flurkarten sind als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung nebst Anlagen 1 und 2 (Flurkarten mit farbiger Darstellung des Verlaufs der einzelnen Straßenabschnitte) liegen ab 10.10.2016 für die Dauer von einem Monat in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 15), 99428 Isseroda während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Benennung der Straßen in der Gemeinde Troistedt nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung dient dem Vollzug von Beschluss Nr. 10/2016 des Gemeinderates Troistedt vom 29.02.2016, mit welchem der Einwohnerantrag vom 29.11.2015 angenommen wurde, soweit er die Neustrukturierung der Straßennamen der Gemeinde Troistedt betrifft. Mit Blick auf die bevorstehende Gebietsreform in Thüringen wurden der Benennung die „Leitsätze und Grundlagen der Straßenneubenennung in der Gemeinde Troistedt“ zugrunde gelegt, die der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 29/2016 in seiner Sitzung am 17.08.2016 als Richtlinie für anwendbar erklärt hat. Eine Überprüfung und ggf. im Einzelfall erforderliche Neuvergabe der bestehenden Hausnummerierung erfolgt im Nachgang durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, dass ein sogenannter rechtsfreier Raum zu beseitigen ist. Die zuständige Widerspruchsbehörde hat gegenüber einigen Bürgern der Gemeinde Troistedt (Widerspruchsführer) die Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt vom 17.02.2015 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Troistedt zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen in der Gemeinde Troistedt vom 28.04.2014 aufgehoben. Die vor Erlass der Allgemeinverfügung zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen vom 28.04.2014 existierenden Straßennamen sind mit dem Eintritt der Bestandskraft der Allgemeinverfügung vom 28.04.2014 erloschen und leben auch nicht wieder automatisch auf. Dadurch existieren gegenüber einigen Bürgern der Gemeinde Troistedt derzeit keine gültigen Straßennamen. Diesen rechtsfreien Raum gilt es

schnellstmöglich zu beseitigen. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung des bestehenden rechtswidrigen Zustandes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

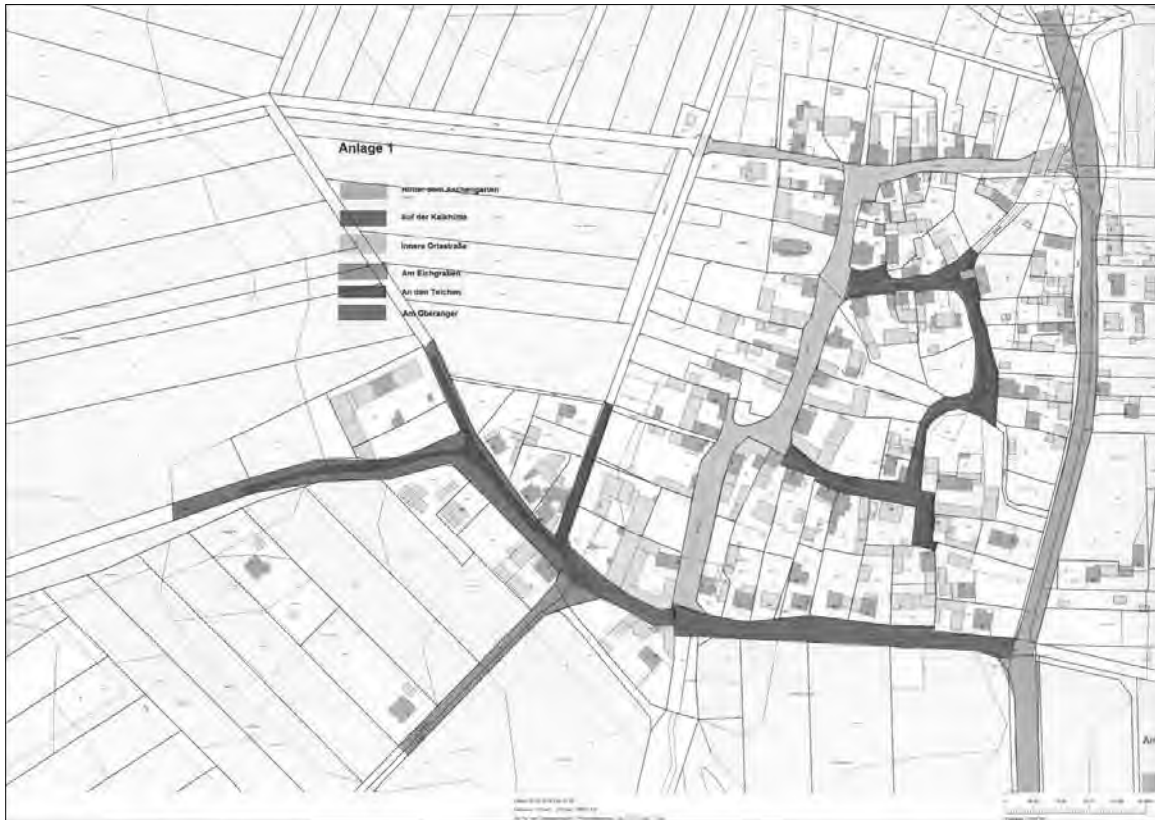
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Troistedt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Troistedt, den 21.09.2016
gez. Nickel, Bürgermeister

Siegel

Anlage 1:



Anlage 2:

